# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 36.** Marienwerder, den 8. September **1886.**

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9157 die Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886, unter

Nr. 9158 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886, und unter

Nr. 9159 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.

---

### Verordnung,

betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 127), was folgt:

§ 1. Die nach § 12 Absatz 1 und 2, § 136 Absatz 6, § 137 Absatz 3, § 138, § 142 Absatz 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.
v. Puttkamer. Lucius.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hiermit die in Königsberg i. Pr. unter dem Vorsitze des Tischlers G. Slomke bestehende Kommission der Tischler, sowie die durch dieselbe geleitete Verbindung der in den hiesigen Werkstätten beschäftigten Tischlergesellen durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

2) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) werden hierdurch folgende Druckschriften, beginnend mit den Worten:

1) Aufruf!
An die Maurer Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

2) Aufruf!
An die Metallarbeiter aller Branchen Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

3) Aufruf!
An die Schneider Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

4) Aufruf!
An die Zimmerer Königsbergs!
Schon seit geraumer Zeit u. s. w.
(Verantwortlich G. Slomke, Hinter-Roßgarten 61 B., Druck von H. Suter Nachfolger, Königsberg i. Pr.),

durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Gleichzeitig wird die von dem Polizei-Präsidium in Königsberg vorgenommene Beschlagnahme der bereits gedruckten Exemplare obiger Flugblätter, sowie des Manuskripts zu einem gleichen Aufruf an die Tapezierer, Schuhmacher und Tischler Königsbergs aufrecht erhalten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Höpker.

**Ausgegeben in Marienwerder am 9. September 1886.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. März 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Klagge zu Dorf Krottoschin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krottoschin, Kreises Löbau, an Stelle des von dort verzogenen p. Preuß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. August 1886.

Der Oberpräsident.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. November 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Försters Kapitzke zu Hartigswalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krausenhof, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Försters Crüger, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. August 1886.

Der Oberpräsident.

5) Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Marienwerder, Abtheilung des Innern, vom 7. Mai 1852 — Amtsblatt Nr. 23, Seite 142 — ist wegen Formmangels rechtlich unverbindlich.

Marienwerder, den 24. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen in diesem Jahre in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde.

Diese Hauskollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchen-Kollekte der 3. Oktober d. J. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Orts- und Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes hierdurch an, dem Unternehmen in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die durch kirchliche Organe zu bewirkende Hauskollekte kein Hinderniß finde.

Marienwerder, den 25. August 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Königliche Regierungs-Präsident in Königsberg in Preußen hat auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die in Königsberg unter dem Vorsitze des Tischlers G. Slomke bestehende Kommission der Tischler Königsbergs, sowie die durch dieselbe geleitete Verbindung der in den Tischlerwerkstätten zu Königsberg beschäftigten Tischlergesellen verboten.

Vorstehendes Verbot wird zur Kenntniß der Polizeibehörden des Regierungsbezirks gebracht mit dem Bemerken, daß dasselbe nach § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sich auf das gesammte Reichsgebiet erstreckt und sich auch gegen jeden vorgeblich neuen Verein richtet, der sachlich sich als der alte darstellt.

Marienwerder, den 1. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Massenbach.

8) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Extra-Beilage, enthaltend die Allerhöchste Genehmigung vom 7. Juli cr. sowie den Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, beigefügt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 26. August 1886.

Der Regierungs-Präsident

9) Dem Fräulein Margarethe Meyer in Czersk, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. August 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Unsere in Nr. 31 des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung, betreffend die Erledigung der Schullehrerstelle in Chelmonie, wird dahin abgeändert, daß die Bewerbungsgesuche nicht an Frau Rittergutsbesitzer Rümker in Chelmonie, sondern an den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Winter in Briesen Westpr. einzureichen sind.

Marienwerder, den 1. September 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung.**

Mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb werden eröffnet:

in Seefeld, Kreis Carthaus, am 7. September und
in Altjahn, Kreis Marienwerder,
in Ossieck, Kreis Pr. Stargard, und
in Bülowsheide, Kreis Schwetz, am 17. September.

Danzig, den 30. August 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

12) **Bekanntmachung.**

In Louisenthal (Bz. Bromberg) im Kreise Schwetz wird am 5. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 1. September 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Wagener.

13) **Bekanntmachung.**

Mit dem 10. September 1886 treten im Nachbar-Verkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Bahn (Tarif vom 25. März 1882) direkte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Mehl und Mühlenfabrikate zwischen den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und Station Straschin-Prangschin des Direktions-Bezirks Bromberg andererseits in Kraft. Dieselben betragen:

| km. | Zwischen Straschin-Prangschin via Marienburg und | Frachtsatz für 100 kg in Mark. |
|---|---|---|
| 116 | Dt. Eylau resp. Dt. Eylau Stadt | 0,56 |
| 163 | Gr. Koschlau | 0,74 |
| 191 | Illowo | 0,85 |
| 191 | Illowo transit. | 0,79 |
| 147 | Löbau i./Westpr. | 0,68 |
| 199 | Mlawa | 0,88 |
| 199 | Mlawa transit. | 0,82 |
| 63 | Mlecewo | 0,33 |
| 141 | Montowo | 0,66 |
| 147 | Mortung | 0,68 |
| 72 | Nikolaiken | 0,36 |
| 83 | Riesenburg | 0,41 |
| 93 | Rosenberg | 0,44 |
| 177 | Soldau | 0,79 |
| 129 | Weißenburg | 0,61 |
| 141 | Zajonskowo | 0,66 |

Bromberg, den 29. August 1886.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Bekanntmachung.**

A. Die nachstehend bezeichneten Auseinandersetzungen:

im Regierungsbezirk Marienwerder:

im Kreise Konitz:

Separation der Pustkowie Konigortek.

im Kreise Dt. Krone:

1. Ablösung der Fischerei-Berechtigung mehrerer Grundbesitzer zu Marthe auf dem sogenannten Runow-Fließ.
2. Theilung einer gemeinschaftlichen Weidefläche zu Stranz.
3. Ablösung der der katholischen Pfarre zu Zippnow im Pilow-Fluß und im großen Rederitzer See zustehenden Fischereiberechtigung.
4. Ablösung der dem Besitzer des Grundstücks Birkholz Nr. 7 in dem Forstbelauf Plötzenfließ des Königlichen Forstreviers Schloppe zustehenden Weideberechtigung.
5. Ablösung der auf zweien in der Gemarkung Breitenstein belegenen See'n haftenden Fischereiberechtigungen.

Im Kreise Löbau:

Gemeinheits-Aufhebung in Rumian, insbesondere bezüglich der dem Grundstück Nr. 29 zugetheilten Abfindung.

Im Kreise Marienwerder:

Ablösung der gemeinschaftlichen Torfnutzungen auf dem sogenannten Groß-Goger-See zu Gremblin.

Im Kreise Schlochau:

Abfindung der Grundbesitzer Knuth und Genossen zu Schlochau für ihre Weideberechtigung in dem Forstbelauf Lindenberg.

Im Kreise Schwetz:

Ablösung der auf den Grundstücken zu Jungen haftenden Reallasten.

Im Kreise Strasburg:

Ablösung der Weideberechtigungen der Grundbesitzer von Gurzno in den Beläufen der Forstreviere Gurzno, Brinsk und Buczkowo.

Im Kreise Tuchel:

1. Ablösung derjenigen Reallasten, welche die Grundbesitzer zu Kelpin an die katholische Pfarre in Tuchel zu entrichten haben.
2. Ablösung der von den Grundbesitzern zu Kelpin an die Stadtkommune in Tuchel zu entrichtenden Abgaben.
3. Ablösung der den Berechtigten aus Luboszyn im fiskalischen Forstrevier Königsbruch zustehenden Weiderechte

werden hierdurch zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich spätestens zu dem auf

**Dienstag, den 23. November 1886,**

Vormittags 11 Uhr im Zimmer Nr. 7 der Königlichen General-Kommission zu Bromberg

vor dem Herrn Regierungs-Rath Ramkoff anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

B. Folgende Auseinandersetzungssachen, in welchen die Berechtigten Kapital als Abfindung erhalten, werden wegen der dabei speziell angegebenen Hypothekenforderungen, deren Besitzer im Grundbuch nicht eingetragen oder nicht zu ermitteln sind, bekannt gemacht und zwar:

im Regierungsbezirk Marienwerder:

im Kreise Graudenz:

Regulirung der Verwendung eines Entschädigungs-Kapitals von 89,80 Mark für eine vom Grundstück Nitzwalde Nr. 8 des Eigenthümers Johann Giese abverkaufte Parzelle wegen des bei Abtheilung III. Nr. 13 für Jacob Giese zu Nitzwalde eingetragenen Restkaufgeldes von 1000 Thlr. und des für ebendenselben eingetragenen Wohnungs- und Nutzungsrechts aus Abtheilung II. Nr. 7.

Im Kreise Konitz:

1. Regulirung der Verwendung eines Abfindungs-Kapitals von 5298,18 Mark für die von den Grundstücken Frankenhagen Blatt 13 und 98 des Joseph Follehr II. abverkauften Flächen bezüglich folgender Eintragungen:

a. bei Frankenhagen Blatt 13:

1. Abtheilung III. Nr. 3 200 Thlr. Restkaufgelder für die Paul und Marianne geb. Weilandt-Gatzkowski'schen Eheleute in Frankenhagen.
2. Abtheilung III. Nr. 4 und

b. bei Frankenhagen Blatt 98: Abtheilung III. Nr. 2 2370 Mark Muttererbe der Anna Marie Follehr.

2. Regulirung der Verwendung eines Abfindungskapitals für Aufgabe der Weideberechtigung:
   a. des Grundstücks Lukowo Blatt Nr. 6 des Andreas Stoppa I. zu Lukowo von 373,60 M. wegen des in Abtheilung III. Nr. 9 des Grundbuchs für Paul Stoppa in Lukowo eingetragenen Muttererbes von 55 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf nebst 5 pCt. Zinsen,
   b. des Grundstücks Lukowo Blatt 11 von 220,60 M. wegen folgender Forderungen:
      1. Abtheilung III. Nr. 7 3 Thlr. 9 Sgr. des Besitzers August Glander zu Wiersch.
      2. Abtheilung III. Nr. 13 46 Thlr. nebst 6 pCt. Zinsen für den Bauersohn Johann Piesik in Linsk, früher in Klotzek.

Im Kreise Marienwerder:

Ablösung des auf dem Grundstück Kurzebrack Nr. 52 für das Grundstück Nr. 10 daselbst haftenden Zinses — wegen der den Gastwirth August Grüttke'schen Eheleuten in Kurzebrack zustehenden Abfindung von 269,99⁸/₉ Mark bezüglich der auf Kurzebrack Band I. Blatt 10 des Grundbuchs in Abtheilung III. Nr. 10 eingetragenen, der Clara Kumbarski — früher in Düben — gehörigen Hälfte von 3000 Mk. Kaufgeldern zu 6 pCt. Zinsen.

Im Kreise Schlochau:

1. Ablösung der den Grundbesitzern von Bölzig zustehenden Weideberechtigungen im Eisenbrücker Forstrevier wegen der den nachstehend angegebenen Grundstücken zustehenden Abfindungs-Kapitalien und zwar:

   A. des Grundstücks Bölzig Blatt Nr. 11 der Erben des Carl Wilhelm Brüske. Abfindungskapital: 357,80 Mark. Eintragungen:
   a. Abtheilung III. Nr. 1. Vatererbtheil von 21 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen für den am 7. Februar 1827 geborenen August Ferdinand Brüske.
   b. Abtheilung III. Nr. 10. Darlehn von 150 Thlr. nebst 5 pCt. für den Unteroffizier August Brüske in Gnesen.
   c. Abtheilung III. Nr. 4. Forderung von 2 Thlr. 6 Pf. für den Handelsmann Samuel Letz, früher in Zempelburg.

   B. des Grundstücks Bölzig Blatt Nr. 45 der Johann und Johanna Auguste geb Manke-Trappschen Eheleute. Abfindungskapital: 553 Mark. Eintragung: Abtheilung III. Nr. 17. Forderung des Besitzers Dahlke in Johannishof bei Reinfeld, Kreis Rummelsburg, von 72 Thlr. 11 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen.

2. Ablösung der Weideberechtigungen der Grundstücke zu Schlochau in dem Forstbelauf Lindenberg, insbesondere wegen der Verwendung des dem Grundstück Schlochau Blatt 236 zustehenden Abfindungskapitals von 65,60 Mark bezüglich der für den pensionirten Gensdarm Carl Mörke aus Schlochau bei Abtheilung III. Nr. 2 und 3 eingetragenen Darlehne von 250 Thlr. und 150 Thlr. nebst 6 pCt. Zinsen.

Im Kreise Stuhm:

Regulirung der Verwendung eines Entschädigungskapitals von 1665,84 Mark für eine vom Grundstück Stuhm Nr. 85 an den Eisenbahn-Fiskus abgetretene Parzelle wegen folgender Eintragungen:
1. Abtheilung III. Nr. 6. 31 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. väterliches Erbe und zwar zu 5 Theilen je mit ungefähr 6 Thlr. 11 Sgr. für die Geschwister Johann, Michael, Friedrich, Dorothea und Jacob Geschwister Neumann.
2. Abtheilung III. Nr. 10. 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Erbtheil der Augustine Dorothea Kelch.
3. Abtheilung III. Nr. 13. 1500 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen, Abtheilung III. Nr. 14. 1000 Thlr. des Bahnhofs-Restaurateurs Franz Majewski zu Golzow bei Küstrin.

Im Kreise Thorn:

Regulirung der Verwendung eines Grundentschädigungs-Kapitals von 1080 Mark für eine vom Grundstück Chrapitz Nr. 1 A. abverkaufte Parzelle bezüglich des Abtheilung III. Nr. 4 im Grundbuch für den Assessor Theodor Lingner aus Berlin, zuletzt in Posen, eingetragenen Darlehns von 7500 Mark.

Die Besitzer dieser Hypotheken-Forderungen werden hierdurch aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens zu dem oben festgesetzten Termin zu melden, widrigenfalls sie gemäß § 460 ff. Theil I. Titel 20 des allgemeinen Landrechts ihres Pfandrechts an die festgestellten Abfindungs-Kapitalien verlustig gehen.

Bromberg, den 27. August 1886.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

**15)** **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 15. Juli cr. sind
1) die Grundstücke Bönhof Nr. 110, 123 und 150 in einer Größe von zusammen 1 Hektar 94 Ar 60 []Meter von dem Gemeindebezirk Bönhof exkommunalisirt und dem Forstgutsbezirke Rehhof einverleibt,
2) von dem Forstgutsbezirke Rehhof die an den Besitzer Schreiber zu Bönhof abgetretene Parzelle Nr. 32/18 Kartenblatt 6 der Gemarkung Forstrevier Rehhof, Belauf Carlsthal, mit einem Flächeninhalte von 1,94,60 Hektar von dem Forstgutsbezirk Rehhof exkommunalisirt und der Gemeinde Bönhof einverleibt,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuhm, den 17. August 1886.

Der Landrath.

**16)** Am 1. Oktober d. J. wird die erste evangelische Lehrerstelle am hiesigen Orte wegen Pensionirung des

gegenwärtigen Inhabers derselben vacant. Qualifizirte Bewerber wollen sich beim unterzeichneten Patron unter Vorzeigung ihrer Zeugnisse recht bald melden. Bemerkt wird noch, daß der betreffende Lehrer während der Andachtssonntage in der hiesigen evangelischen Kirche den Gesang zu leiten und mit der Orgel zu begleiten hat. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Niewieszyn bei Prust, den 28. Juli 1886.

Der Patron.

E. Rasmus.

## 17) Personal-Chronik.

An Stelle des früheren Kreistaxators Winkler zu Culm ist der Gerichtssekretär a. D. Janz aus Zempelburg zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Culm ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Radke zu Krummfließ ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Krummfließ, Kreises Dt. Krone, ernannt.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Widno, Kreis Konitz, ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Wiese in Bruß übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Amtsvorsteher Hillgenberg in Friedrichsbruch, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Versetzt sind: die Postsekretäre Freund von Breslau nach Graudenz und Gülle von Rügenwalde nach Culmsee, sowie der Postverwalter Schulz von Culmsee nach Mocker.

Angestellt ist: der Postassistent Klatte in Firchau als Postverwalter.

## 18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Karlsruhe, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsbesitzer Herrn Boldt zu Karlsruhe zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni 1886 will Ich den anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit dem anliegenden Nachtrage in dem gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Bad Ems, 7. Juli 1886.

gez. **Wilhelm.**

gez. Lucius. Friedberg.

An

den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

# Nachtrag

zu den

## reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

1. Zur Durchführung der Operationen behufs Umwandlung 4 procentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe und landschaftlicher Central-Pfandbriefe in Kur- und Neumärkische Pfandbriefe oder landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren Zinssatze, kann den bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute associirten Grundbesitzern auf deren Antrag aus den disponiblen eigenen Fonds und Amortisationsfonds dieses Kredit-Instituts bis auf Höhe von drei Procent des Nennwerthes der mit geringerem Zinssatze auszufertigenden Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe oder landschaftlichen Central-Pfandbriefe nach dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion ein baares Vorschuß-Darlehen bewilligt werden, dessen Sicherstellung, Verzinsung, Tilgung und Zurückerstattung gleichartig wie bei Gewährung eines Pfandbrief-Kursdifferenz-Zuschusses nach den hierüber bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute und der Central-Landschaft bestehenden statutarischen Bestimmungen erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß der bei jener Pfandbriefsumwandlung ersparte Zinsbetrag als regelmäßige Amortisationsrate zur Verzinsung und Tilgung des gedachten Vorschuß-Darlehens fort zu entrichten ist und nach Zurückerstattung desselben in Wegfall kommt.

   Im Falle der Verbindung dieses Vorschuß-Darlehens und des Pfandbrief-Kursdifferenz-Zuschusses darf deren Gesammt-Betrag bei einem Grundstücke 10 Procent des Nennwerthes der betreffenden Pfandbriefe nicht übersteigen.

   Bei einer Kündigung des eingetragenen Pfandbriefdarlehens zum Zwecke der Umwandlung desselben bleibt die durch den Generalversammlungsbeschluß vom 28. August 1835 Nr. XVIII zu 1, bestätigt durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1835, angeordnete Verpflichtung des Kündigenden, zugleich mit dem Kündigungsantrage eine dort näher angegebene, eintretenden Falls als Konventionalstrafe verfallende Kaution von drei Procent bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion niederzulegen, in Wirksamkeit. Das Vorschuß-Darlehen darf zur Beschaffung dieser Kündigungs-Kaution nicht gewährt werden.

2. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion kann nach Ermessen der Umstände anordnen, daß der bei der Pfandbriefsumwandlung ersparte Zinsbetrag zu der vom Zeitpunkt der Hergabe des oben gedachten Vorschuß-Darlehens ab zu berechnenden Verzinsung dieses Vorschuß-Darlehens und zur Tilgung desselben erst von dem Zeitpunkt ab fortentrichtet wird, nachdem der gewährte Kursdifferenz-Zuschuß nebst Zinsen nach den hierüber bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute und der Central-Landschaft bestehenden Bestimmungen unter Weiterzahlung des bei der Pfandbriefs-Umwandlung ersparten Zinsbetrages gänzlich getilgt und zurückerstattet ist.

3. Der Grundbesitzer hat in jedem Falle einen besonderen Revers auszustellen, in welchem er die den obigen Bestimmungen entsprechende Verpflichtung zur Verzinsung, Tilgung und Zurückerstattung des gewährten Vorschuß-Darlehens übernimmt, insbesondere auch dahin, daß die Abtragung des Pfandbrief-Darlehens nur unter der besonderen Bedingung zulässig ist, daß der Vorschuß nebst Zinsen bis zum Zahlungstage, insoweit eine Tilgung bezw. Zurückgewährung desselben noch nicht erfolgt ist, durch besondere baare Zahlung neben dem abzuzahlenden Pfandbriefs-Darlehnsbetrage erstattet wird.

Auch ist bei dem betreffenden Pfandbriefs-Darlehen im Grundbuche die Modalität zur Eintragung zu bringen, daß die Aufkündigung des Pfandbriefs-Darlehens Seitens des Schuldners so lange ausgeschlossen bleibt, bis das gewährte Vorschuß-Darlehen nebst Zinsen in vorangegebener Weise vollständig getilgt und zurückerstattet ist.